

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Hannah Grafl, LL.M.
Sachbearbeiterin

HANNAH.GRAFL@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203923
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.327.406

Ihr Zeichen: 2023-0.319.637

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) erlassen wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die lediglich vierwöchige Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Es wird zur Erwägung gestellt, die Bestimmungen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel in den jeweiligen Materiengesetzen festzulegen, um die Rechtsanwendung zu erleichtern (vgl. etwa die Regelungen über die virtuelle Teilnahme an der Hauptversammlung in § 102 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes – AktG, BGBl. I Nr. 98/1965). Jedenfalls sollten bereits bestehende einschlägige Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen an den vorliegenden Entwurf angepasst werden (vgl. dazu auch die Anmerkungen zu § 1 Abs. 8).

Zu § 1:

Bereits vor dem Hintergrund der Anzahl der Absätze (Punkt 13 der Legistischen Richtlinien 1979), aber vor allem aus systematischen Gesichtspunkten wird eine Aufteilung in mehrere Paragraphen angeregt (etwa in Anwendungsbereich, Begriffsdefinitionen, Regelungen im Gesellschaftsvertrag etc.).

Es wird insbesondere empfohlen, die an verschiedenen Stellen des Entwurfes enthaltenen Begriffsdefinitionen („Gesellschafter“, „Gesellschaftsvertrag“, „Teilnehmer“, „virtuelle Versammlung“, „hybride Versammlung“) zu präzisieren und in einen eigenen Paragraphen aufzunehmen. Es wird angeregt, auch eine Definition der Begriffe „Gesellschafterversammlung“ (vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuterungen) sowie der „einfachen“ und „moderierten“ virtuellen Versammlung aufzunehmen.

Zu Abs. 1:

Gemäß dem vorgesehenen § 1 Abs. 1 soll das vorgesehene Bundesgesetz für „Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine und Sparkassen“ gelten. Bereits zum bestehenden Rechtsrahmen wird eine analoge Anwendung auf nicht in § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes – COVID-19-GesG, BGBl. I Nr. 16/2020, aufgezählte Rechtsformen erwogen (*Kalss/Hollaus*, Flexibilisierung des Gesellschaftsrechts, GesRZ 2020, 84 [86 f.]). Zudem werden nicht alle der derzeit vom COVID-19-GesG erfassten Rechtsformen vom Entwurf erfasst. Es wird angeregt, eine nähere Begründung für die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf die genannten Gesellschaftsformen in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu Abs. 2:

Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes bereits aus dem vorgesehenen § 1 Abs. 1 erster Satz ergibt, kann der Verweis „einer Gesellschaft im Sinn des Abs. 1“ unterbleiben.

Nach dem vorgesehenen Abs. 2 letzter Satz kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass Gesellschafterversammlungen „stets virtuell durchzuführen“ sind. Ausweislich der Erläuterungen bleibe aber in jedem Fall die Möglichkeit gewahrt, „im Einzelfall eine Vollversammlung aller Gesellschafter in Präsenzform durchzuführen“. Dies scheint widersprüchlich zu sein und sollte überprüft werden.

Zu Abs. 8:

Gemäß dem vorgesehenen Abs. 8 sollen gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen, nach denen die Durchführung einer Versammlung von Gesellschaftern oder Organmitgliedern ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer zulässig ist, durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht berührt werden.

Sofern die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen nicht im jeweiligen Materiengesetz (vgl. dazu die allgemeine Anregung oben), sondern – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen – in einem eigenen Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen für alle erfassten Gesellschaften gemeinsam geregelt wird, sollte dieses Bundesgesetz den Regelungskomplex der virtuellen Gesellschafterversammlung aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung komplexer Derogationsfragen abschließend regeln.

Da das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Versammlungen von Organmitgliedern nicht anwendbar ist, erübrigt es sich, eine diesbezügliche Regelung zu treffen. Allenfalls können entsprechende Ausführungen in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Abs. 9:

Es wird angeregt, Abs. 9 als eigenen Paragraphen an das Ende des Gesetzes zu stellen (etwa vor § 6 Vollziehung).

Zu § 2:Zu Abs. 1:

Die Formulierung des Abs. 1 („ist zulässig“) ist insofern missverständlich, als sich die Zulässigkeit der virtuellen Versammlung gemäß § 1 Abs. 2 aus dem Gesellschaftsvertrag zu ergeben hat. Abs. 1 scheint vielmehr eine Eigenschaft der einfachen virtuellen Versammlung zu normieren. Dies könnte in einer Begriffsbestimmung (vgl. dazu bereits die Anmerkung zu § 1) geregelt werden; alternativ könnte Abs. 1 erster Satz etwa lauten: „Bei einer einfachen virtuellen Versammlung muss eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels bestehen.“

Zu § 3:Zu Abs. 1:

Zur Formulierung „ist zulässig“ vgl. bereits die Anmerkung zu § 2 Abs. 1. Vor diesem Hintergrund scheint der vorgesehene Abs. 1 in dieser Form überflüssig.

Zu § 4:Zu Abs. 1:

Vgl. die Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1.

Zu Abs. 2:

Der erste Satz des vorgeschlagenen Abs. 2 wiederholt die Definition hybrider Versammlungen – wie sie sich in § 1 Abs. 4 findet – und kann daher entfallen.

Zu § 5:Zu Abs. 1:

§ 3 der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV, BGBl. II Nr. 140/2020, enthält Sonderbestimmungen für die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Der vorgeschlagene § 5 Abs. 1 sieht hingegen Regelungen nur für börsennotierte Aktiengesellschaften vor. Es wird angeregt, die dahinterstehenden

Überlegungen in den Erläuterungen näher darzustellen. In gleicher Weise wird angeregt zu erläutern, warum die Sonderbestimmungen des § 3 Abs. 5 und des § 4 COVID-19-GesV betreffend Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften oder Vereine nicht ins Dauerrecht übernommen werden.

Zu Abs. 2:

Der Verweis auf § 108 Abs. 3 bis 5 AktG ist unklar sollte überprüft werden. Ein Teil der verwiesenen Bestimmungen ist auf börsennotierte Gesellschaften zudem nicht anwendbar.

Zu Abs. 5:

Der Verweis auf § 102 Abs. 4 AktG ist unklar. Es wird auf die allgemeine inhaltliche Anmerkung sowie die Anmerkung zu § 1 Abs. 8 verwiesen; „überlappende“ Regelungen in verschiedenen Bundesgesetzes sollten jedenfalls vermieden werden. Fraglich erscheint überdies, ob die Anordnung des Abs. 5 vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 7 überhaupt erforderlich ist.

Zu Abs. 6:

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 7 erscheint fraglich, ob die Anordnung der („sinngemäßen“) Geltung des § 126 AktG überhaupt erforderlich ist.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemein wird angeregt, die alternierende Verwendung der Begriffe „Gesellschafter“ und „Teilnehmer“ in den Erläuterungen zu überprüfen.

Zu § 1:

Auf Seite 2 dritter Absatz wird ausgeführt, dass „Teilnehmer keine bestimmte Software benötigen“, während im Absatz davor angemerkt wird, dass die Entscheidung, „welche Videokonferenz-Software“ zum Einsatz kommen soll, im Gesellschaftsvertrag oder durch das einberufende Organ getroffen wird. Eine Überprüfung wird angeregt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹,
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Auf eine einheitliche Verwendung der geschützten Leerzeichen ist hinzuweisen (zB bei „Abs. 2 bis 5“).

Allgemein wird angemerkt, dass die Praxis, Verweisungen in der Weise zu treffen, dass die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt wird, zu Mehrdeutigkeit führen kann und daher grundsätzlich unterbleiben sollte (Punkt 57 Legistische Richtlinien 1990).

Zu § 1:

Zu Abs. 5:

In Abs. 5 wird die Wortfolge „organisatorische und technische Festlegung“ verwendet; § 2 Abs. 2 hingegen spricht von „organisatorischen und technischen Voraussetzungen“. Die Begrifflichkeiten sollten, soweit damit nicht Unterschiedliches gemeint ist, aneinander angepasst werden (Punkt 31 der Legistischen Richtlinien 1979).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Abs. 6:

Gemäß § 1 Abs. 2 bis 5 können im Gesellschaftsvertrag dem einberufenden Organ gewisse Befugnisse übertragen werden; es ist sodann auf Grund des Gesellschaftsvertrages (und nicht direkt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen) zur Entscheidung berufen. Es wird daher angeregt, den ersten Satz durch eine Bezugnahme auf den Gesellschaftsvertrag zu präzisieren (etwa „Ist im Gesellschaftsvertrag gemäß den Abs. 2 bis 5 eine Entscheidungsbefugnis des einberufenden Organs vorgesehen, ...“).

Zu Abs. 7:

Es wird angeregt, die Bestimmung sprachlich – im Sinne der Erläuterungen – zu präzisieren.

Zu § 2:Zu Abs. 1:

Nach dem vorgesehenen Abs. 1 kommt das Wort-, Stimm- und Widerspruchsrecht den Teilnehmern zu. Hingegen kommen diese Rechte gemäß § 3 Abs. 3 und 4 den Gesellschaftern zu. Es wird angeregt, dies zu überprüfen und gegebenenfalls zu vereinheitlichen.

Zu § 3:Zu Abs. 2 bis 4:

Gebote sind in befehlender Form zu fassen (LRL 27).

Zu Abs. 3 und 4:

Im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Gesellschafter“ wird auf die legistische Anmerkung zu § 2 Abs. 1 verwiesen.

Zu Abs. 5:

Eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften sollte nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer

bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 4:

Zu Abs. 2:

Zur „sinngemäßen“ Anwendung der §§ 2 und 3 wird auf die Anmerkung zu § 3 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

Andere Rechtsvorschriften sind mit ihrem (Kurz-)Titel, einer allfälligen Abkürzung und der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren; in weiterer Folge kann lediglich die Abkürzung verwendet werden. Es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft (Punkt 131 der Legistischen Richtlinien 1979). Es wird zur Erwägung gestellt, den Entwurf um einen Paragraphen zu ergänzen, der wie folgte lauten könnte: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ist dies als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

Zu Abs. 3:

Gebote sind in befehlender Form zu fassen (LRL 27). Anstatt der Anordnung der sinngemäßen Geltung des Abs. 2 (in Abs. 3 zweiter Satz) könnte in Abs. 2 gleich auf „Informationen gemäß Abs. 3 und § 2 Abs. 2“ abgestellt werden.

Zu Abs. 4:

Gebote sind in befehlender Form zu fassen (LRL 27). Die Wortfolge „auf ihre Kosten“ sollte zudem nach „stellt“ eingefügt werden, um auch im Gesetzestext klarzustellen, dass die besonderen Stimmrechtsvertreter nicht auf Kosten der Aktionäre bereitgestellt werden.

Im zweiten Satz sollte das Wort „eine“ entfallen.

Zur Anordnung der sinngemäßen Anwendung des Abs. 2 wird auf die Anmerkung zu Abs. 3 verwiesen.

Zu Abs. 5:

Das Wort „auch“ ist überflüssig und kann entfallen.

Zu Abs. 6:

Das Wort „auch“ im ersten Satz ist überflüssig und kann entfallen, ebenso die Wortfolge „Im Übrigen“ im letzten Satz. Die Wortfolge „Solche Aktionäre“ im zweiten Satz sollte präzisiert werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abstand nach der Überschrift „Inhalt“ sollte angepasst werden.

Beim Satz nach der Überschrift „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ist am Ende ein Punkt zu setzen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Bezeichnung der Währung sollte vereinheitlicht werden (Euro, EUR, €).

Unter der Überschrift „Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU“ sollte es besser heißen: „Dabei steht es den Gesellschaften selbstverständlich auch frei [...]“. Die Geldbeträge sollten wie folgt geschrieben werden: 50 000 Euro, 100 000 Euro, eine[r] Million Euro. Außerdem sollte es heißen „Durch die große Bandbreite [...]“ sowie „Hauptversammlungspräsenz“.

Unter der Überschrift „Angaben zur Wesentlichkeit“ sollte es heißen „WFA-Grundsatz-Verordnung“ sowie „Gesamtbe- bzw. -entlastung“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Beim Fließtext (sowohl des Allgemeinen als auch des Besonderen Teiles) der Erläuterungen wechseln die Formate „83_ErlText“ und „23_Satz_(nach_Novao)“ ab. Dies sollte korrigiert werden.

Sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil der Erläuterungen sollte den Rechtsvorschriften, auf die verwiesen wird, die Fundstelle der Stammfassung angefügt werden.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass das letzte Wort im ersten Absatz „wurde“ lauten muss. Außerdem wird auf das Schreibversehen „Gesellschaftersammlungen“ im zweiten Absatz hingewiesen.

Da der Begriff des Gesellschaftsvertrags gemäß § 1 Abs. 1 auch die Satzung umfasst, können der Verweis auf die Satzung im letzten Satz des zweiten Absatzes entfallen („in Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag“); alternativ wäre im Sinne des vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 auch ein Hinweis auf die Statuten zu ergänzen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (zB erster Satz des zweiten Absatzes im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 1).

Zum Beispiel ist mit „zB“ abzukürzen.

Die Abkürzung „iSd.“ ist nicht allgemeinverständlich und nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons. Sie sollte somit ausgeschrieben werden.

Zu § 1:

Nach der Wortfolge „stets virtuell durchzuführen sind“ im vierten Absatz ist ein Beistrich einzufügen.

Auf das Schreibversehen „einberufenen Organ“ im fünften Absatz wird aufmerksam gemacht.

Der Satz auf Seite 2 „Dabei sind auch die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern sowie die Sicherheit dieser Daten angemessen zu berücksichtigen.“ bedarf noch eines Beistriches.

Zu § 5:

Um Verdoppelungen zu vermeiden, kann im vierten Absatz die Wortfolge „(vgl. näher dazu § 3 Abs. 4 COVID-19-GesV)“ entfallen.

Es wird angeregt, im fünften Absatz das Wort „zumindest“ vor „zwei geeignete Personen (statt bisher vier)“ einzufügen.

Es sollte lauten: „Wie dies in § 102 Abs. 4 zweiter Satz AktG [...] bereits vorgesehen ist [...]“.

Vor der Wortfolge „reine Präsenzversammlung oder um eine hybride Versammlung handeln“ im zweiten Absatz auf Seite 5 ist das Wort „eine“ einzufügen.

Zu §§ 6 und 7:

Die Überschrift vor dem letzten Absatz sollte besser lauten: „Zu den §§ 6 und 7:“.

Statt auf das „Justizministerium“ sollte im Gleichklang mit dem Gesetzestext auf die „Bundesministerin für Justiz“ abgestellt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. Mai 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt